



Bauvorlagen zur Darstellung der Kompensation gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) müssen folgende Inhalte umfassen:

1. Eine nachvollziehbare Bilanz der neu überbauten Flächen, einschließlich neu angelegter Zufahrten oder Hofflächen
2. Darstellung der Ist-Situation und der Wertigkeit der überbauten Fläche als Basis für den gewählten Ausgleich (1:1, 1:0,5, 1:2). Ggf. sind für den gesamten Eingriff unterschiedliche Kompensationsschlüssel anzusetzen (z. B. vollständige Versiegelung / versickerungsfähige Fläche). Kompensationsbedarf und Pflanzplanung muss einander gegenübergestellt werden und eine ausgeglichene Kompensation ergeben.
3. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind in Kopien amtlicher Lagepläne einzutragen. Dies gilt auch für eine externe Kompensation (außerhalb des Baugrundstückes). Die Darstellungen müssen gut lesbar, dokumentenecht und eindeutig sein.
4. Grundsätzlich sollte ein Ausgleich am Ort des Eingriffes erfolgen (v. a. optische Einbindung des Vorhabens, Abgrenzung zwischen Hofstelle/Hofgebäude und angrenzender freier Landschaft); eine entfernte oder externe Kompensation bedarf einer näheren Begründung.
5. Als Anhalt für die Planung ist das Merkblatt „Landschaftspflegerische Pflanzungen“ zu verwenden.
6. Die zeichnerische Darstellung muss durch textliche Angaben über Pflanzenarten, Pflanzqualitäten und -abstände, bei flächigen Darstellungen die Angabe der Zahl der Pflanzreihen ergänzt werden.
7. Bei externen Kompensationsflächen, die mit dem Baugrundstück keine grundbuchliche Einheit bilden (gleiches Grundbuch, gleiche Bestandsverzeichnisnummer), sind zur Vorbereitung einer Sicherungsbauast aktuelle Grundbuchauszüge (nur wenige Tage alt!) des begünstigten und des belasteten Flurstückes vorzulegen.
8. Bei größeren Vorhaben/Flächenbefestigungen ist eine Vorab-Beratung mit der Unteren Naturschutzbehörde und für die Kompensationsplanung die Einschaltung eines Fachplaners zu empfehlen. Dies hilft Probleme bei der Ermittlung, der Planung und Darstellung der Kompensation zu vermeiden und wirkt sich in der Regel positiv auf die Bearbeitungsdauer aus. Dies gilt insbesondere bei Vorhaben > 1000 qm, für die eine Beteiligung anerkannter Naturschutzverbände mit festgesetzten Laufzeiten gesetzlich vorgeschrieben ist.

Landkreis Osterholz
– Der Landrat –
Planungs- und Naturschutzamt
Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck
Telefon: 04791 930-573 oder -598
E-Mail: planungsamt@landkreis-osterholz.de